

Vereinsatzung

- § 1 Der Verein „Theaterfreunde Altusried e.V.“ mit Sitz in Altusried verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Theaterspiels in möglichst vielfältiger Form. Kinder und Jugendliche sollen mit einbezogen werden. Zur Verwirklichung seiner Zwecke ist eine Zusammenarbeit mit allen, die seine Ziele unterstützen und am Theaterleben interessiert sind, vorgesehen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Altusried, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Austritt einzelner Mitglieder werden eingezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. Irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen des Vereins können nicht geltend gemacht werden. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Bei entsprechender Finanzlage kann die Vorstandschaft beschließen, bei Veranstaltungen den Mitgliedern Vergünstigungen zu gewähren.
- § 7 Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Bereitschaft, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.
- § 8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält und/oder schwerwiegend gegen die Satzung verstößt. Darüber beschließt die Vorstandschaft.
- § 9 Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages und eventuelle Ermäßigungen werden von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft über eine Ermäßigung des Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils bei Eintritt, sonst im 1. Quartal des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) fällig.
- § 10 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

§ 11 Die Geschäftsführung obliegt der Vorstandschaft (=erweiterter Vorstand). Ihr gehören an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- ein technischer Leiter
- ein Fundusverwalter
- und bis zu drei Beisitzer

§ 12 Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Den Abstimmungsmodus bestimmt die Versammlung. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wozu der Vorstand 14 Tage vorher über das Bekanntmachungsblatt für das nördliche Oberallgäu einlädt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Kinder unter 14 Jahre sind nicht stimmberechtigt, Jugendliche über 14 Jahre sind dagegen voll stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft oder von einem anderen von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Auf Antrag von 30 % der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung auf der Tagesordnung stand. Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.